

B-Plan 125, Eutin

Lärmtechnische Stellungnahme

für die

Stadt Eutin

Fachbereich Bauen

Fachdienst Stadt- und Gemeindeplanung

Lübecker Straße 17

23701 Eutin

Projektnummer: **15-005**

Stand: **30. Januar 2015**



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Örtliche Situation	4
2.1 Planung	4
2.2 Schutzwürdigkeit des Plangebietes	5
2.3 Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft	5
3. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	6
3.3 Freizeitlärm-Richtlinie	7
3.4 TA Lärm	9
4. Emissionen	11
5. Immissionen	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Straßenverkehrslärm auf das Plangebiet	11
5.3 Lärm aus dem Betrieb der Rettberg-Kaserne	13
5.4 Lärm aus dem Betrieb der Freizeiteinrichtungen	15
5.5 Lärm aus dem Plangebiet auf die Nachbarschaft	17
5.6 Festsetzungsvorschläge	17
Quellenverzeichnis	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte DIN 18005	7
Tabelle 2: Immissionsrichtwerte nach Freizeitlärm-Richtlinie	8
Tabelle 3: Immissionsrichtwerte nach Nummer 6, TA Lärm	9
Tabelle 4: Beurteilungszeiten nach Nummer 6, TA Lärm	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus B-Plan-Entwurf	4
Abbildung 2: Rasterkarte Straßenverkehrslärm tags (Höhe 2,0 m über Gelände)	11
Abbildung 3: Rasterkarte Straßenverkehrslärm nachts (Höhe 2,0 m über Gelände)	12
Abbildung 4: Rasterkarte Gewerbelärm tags (Höhe 2,0 m über Gelände)	13
Abbildung 5: Rasterkarte Gewerbelärm nachts (Höhe 2,0 m über Gelände)	14
Abbildung 6: Rasterkarte Freizeitlärm tags in der Ruhezeit (Höhe 2,0 m über Gelände)	15
Abbildung 7: Rasterkarte Freizeitlärm nachts (Höhe 2,0 m über Gelände)	16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Eutin plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebiets für die Herstellung von Stellplätzen für Wohnmobile zur temporären Nutzung.

In der vorliegenden Untersuchung werden die Lärmimmissionen im geplanten Geltungsbereich aus der am Plangebiet entlang laufenden L 57 (Oldenburger Landstraße), aus der südlich davon angrenzenden Rettberg-Kaserne, aus der sich nordwestlich befindenden Freilichtbühne und der westlich liegenden Operscheune betrachtet.

Darüber hinaus ist die Verträglichkeit der geplanten Stellplätze mit der Nachbarschaft zu prüfen.

Es sollen mögliche Konflikte aufgezeigt und, soweit im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren möglich, gelöst werden. Ggf. sind Lärmschutzmaßnahmen vorzuschlagen und entsprechende Textvorschläge für Festsetzungen zu erarbeiten.

2. Örtliche Situation

2.1 Planung

Das Plangebiet liegt nördlich der L 57 (Oldenburger Landstraße), östlich des ehemaligen Forsthofes (haus Nr. 20 nördlich der und der (geplanten) Bebauung am Jungferntort, südlich des Großen Eutiner Sees.

In der Abbildung 1 ist ein Auszug aus dem B-Plan-Entwurf dargestellt [12].

Abbildung 1: Auszug aus B-Plan-Entwurf



2.2 Schutzwürdigkeit des Plangebietes

Für Sondergebiete ist zur Bestimmung der Schutzwürdigkeit im Sinne der DIN 18005 [6] eine Einstufung des Sondergebietes in eine der Gebietskategorien nach BauNVO [3] erforderlich. Hierfür ist bei Sondergebieten stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, die die Eigenart des Gebietes berücksichtigt.

In den geplanten Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung steht geschrieben, dass hier ausschließlich Standplätze für Wohnmobile für eine temporäre Nutzung errichtet werden dürfen. Weiterhin ist ausdrücklich aufgeführt, dass Saison- oder Dauercampen unzulässig ist. Es handelt sich somit nicht um einen Campingplatz im eigentlichen Sinne, da die Verweildauer üblicherweise vergleichsweise gering (i.d.R. wenige Stunden bis Tage) und damit ein steter Wechsel auf den Stellplätzen verbunden ist. Auf jeden Fall steht anders als bei Saison- und Dauercampingplätzen nicht der Erholungszweck im Vordergrund.

Abgesehen von für Wohnmobilstellplätze erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, hat die Stellplatzanlage eher den Charakter eines Rastplatzes.

Im Kommentar von Feldhaus/Tegeeder zur TA Lärm [14] steht hierzu: „Ein Dauercampingplatz kann weitgehend einer Ferienhaussiedlung ähneln, sodass die Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 Buchstabe d) (Anmerkung: Dies sind allgemeine Wohngebiete (WA)) zu beurteilen ist. Bei Touristkampingplätzen mit vergleichsweise kurzer Verweildauer und häufigem Wechsel der Gäste kann die Schutzwürdigkeit auch wegen der mit der Nutzung verbundenen Geräuscherzeugung eher nach Nr. 6.1 Buchstabe c) (Anmerkung: Dies sind Mischgebiete (MI)) beurteilt werden.“

Diese Einschätzung gilt nach Auffassung des Gutachters erst recht für Wohnmobilstellplätze, da die Verweildauer bei Wohnmobilstellplätzen noch wesentlich kürzer und der Wechsel auf den Stellplätzen noch steter ist.

Im Weiteren wird daher für die Wohnmobilstellplätze von der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes (MI) mit den in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Orientierungswerten ausgegangen.

2.3 Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft

Schutzwürdige Nutzungen liegen westlich des Plangebietes. Das Gebäude mit der Hausnummer Oldenburger Landstraße 20 ist im B-Plan 48, 1. Änderung der Stadt Eutin als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung (Forstamt) ausgewiesen. Die Schutzwürdigkeit entspricht somit dem eines Mischgebietes (MI). Diese Nutzung ist nach bisheriger Kenntnis zwischenzeitlich jedoch aufgegeben worden, und es liegt wohl eine Wohnnutzung vor. Da im Anschluss an diese Fläche im B-Plan Nr. 99 der Stadt Eutin allgemeine Wohngebiete (WA) ausgewiesen sind, könnte man abweichend von der Ausweisung für die nun vorhandene Nutzung auch

von der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (WA) ausgehen. Wir werden daher nachfolgend für beide Fälle die eventuellen Konflikte darstellen.

3. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Allgemeines

Grundlage für die Beurteilung im Rahmen des B-Planverfahrens bildet die DIN 18005, Teil 1 [6] in Verbindung mit dem dazugehörigen Beiblatt 1 [7].

Darüber hinaus müssen auch die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. In Bezug auf Freizeitlärm ist dies die Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein [5], bezüglich des Gewerbe- bzw. Industrielärms sind dies die Bestimmungen der TA Lärm [4]. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Verwaltungsvorschriften stellen den strengeren Maßstab dar. Sofern diese eingehalten sind, sind auch die Orientierungswerte (städtebauliche Beurteilung) eingehalten.

3.2 DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Nach § 1 Absatz 6, Ziffer 1 BauGB [2] sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Des Weiteren sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dabei ist die Flächennutzung nach § 50 BImSchG [1] so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen u.a. auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die o.g. Planungsgrundsätze können in der Abwägung zugunsten anderer Belange überwunden werden, soweit sie gerechtfertigt sind, denn nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass für städtebauliche Planungen (Bebauungspläne) grundsätzlich keine rechtsverbindlichen absoluten Grenzen für Lärmimmissionen bestehen. Die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung beurteilt sich ausschließlich nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes (§ 1 (6) und (7) BauGB) sowie nach den zur Verfügung stehenden Festsetzungsmöglichkeiten (§ 9 BauGB). Die Bauleitplanung hat demnach die Aufgabe, unterschiedliche Interessen im Sinne unterschiedlicher Bodennutzungen im Wege der Abwägung zu einem gerechten Ausgleich zu führen. Grenzen bestehen lediglich bei der Überschreitung anderer rechtlicher Regelungen (z.B. wenn die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet ist.) Ansonsten sind vom Grundsatz her alle Belange - auch der des Immissionsschutzes - als gleich wichtig zu betrachten.

Über den Abwägungsspielraum gibt es keine Regelungen. Hilfsweise kann man für Verkehrslärm als Obergrenze die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV [8] heranziehen, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Verordnung insoweit nicht strittig ist.

Die Orientierungswerte stellen aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte dar. Sie dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen sowohl nach oben (beim Überwiegen anderer Belange) als auch nach unten abgewichen werden kann.

Für die städtebauliche Planung sind in Beiblatt 1 zur DIN 18005 die schalltechnischen Orientierungswerte, je Gebietsausweisung getrennt für den Tages- bzw. den Nachtzeitraum, angegeben. Die Beurteilungszeiträume umfassen die 16 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr tags sowie die 8 Stunden von 22 bis 6 Uhr nachts.

In nachfolgender Tabelle 1 sind die Orientierungswerte aufgeführt.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte DIN 18005

1 Gebietsnutzung	2 Schalltechnischer Orientierungswert in dB(A) nach DIN 18005 / Beiblatt 1		
	3 tags	4 nachts ¹⁾	
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete (WR)	50	40	35
allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete (WA)	55	45	40
Dorfgebiete, Mischgebiete (MD, MI)	60	50	45
Kerngebiete, Gewerbegebiete (MK, GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart (SO)	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

¹⁾ Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Zur Handhabung der Orientierungswerte heißt es in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1:

„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“

Die Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Freizeit, Industrie und Gewerbe, Verkehr) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen werden.

3.3 Freizeitlärm-Richtlinie

Freizeitlärm ist in der Regel nach den Hinweisen zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie Schleswig-Holstein) zu beurteilen. Zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte nach Freizeitlärm-Richtlinie

1 Gebietsnutzung	2 Immissionsrichtwert		
	tags		3 nachts ³⁾
	außerhalb der Ruhezeiten ¹⁾	innerhalb der Ruhezeiten ²⁾	
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, (WR)	50 dB(A)	45 dB(A)	35 dB(A)
allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete (WA)	55 dB(A)	50 dB(A)	40 dB(A)
Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete (MD, MI, MK)	60 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	60 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiete (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)	70 dB(A)

1) werktags: 08:00 bis 20:00 Uhr, Beurteilungszeit 12 h

sonn- und feiertags: 09:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr, Beurteilungszeit 9 h

2) werktags 06:00 bis 08:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr, Beurteilungszeit jeweils 2 h

sonn- und feiertags: 07:00 bis 09:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr, Beurteilungszeit jeweils 2 h

3) werktags: 22:00 bis 06:00 Uhr; Beurteilungszeitraum ist die lauteste Stunde nachts

sonn- und feiertags: 22:00 bis 07:00 Uhr; Beurteilungszeitraum ist die lauteste Stunde nachts

Für Teilzeiten, in denen in die zu beurteilenden Geräuschimmissionen impulshaltig oder ton- bzw. informationshaltig sind, sind je nach Auffälligkeit Zuschläge erforderlich.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die oben genannten Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Seltene Störereignisse (an höchstens 10 Kalendertagen und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden) sollen die vorgenannten Immissionsrichtwerte um höchstens 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:

- tags außerhalb der Ruhezeit: 70 dB(A)
- tags innerhalb der Ruhezeit: 65 dB(A)
- nachts: 55 dB(A).

Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Werte um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

3.4 TA Lärm

Das Kasernengelände stellen im Sinne des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Anlagen dar. Die Ermittlung der Lärmemissionen erfolgt daher auf Grundlage der TA Lärm, die sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gilt.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass:

- a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind und
- b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Tabelle 3: Immissionsrichtwerte nach Nummer 6, TA Lärm

1	2	3	4	5	6	7	8	9								
									Immissionsrichtwerte							
									üblicher Betrieb				seltene Ereignisse ^{a)}			
									Beurteilungs- pegel		Geräusch- spitzen		Beurteilungs- pegel		Geräusch- spitzen	
									tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
dB(A)																
Gewerbegebiete (GE)	65	50	95	70	70	55	95	70								
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (MI, MD)	60	45	90	65	70	55	90	65								
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WA)	55	40	85	60	70	55	90	65								
reine Wohngebiete (WR)	50	35	80	55	70	55	90	65								
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten -	45	35	75	55	70	55	90	65								

^{a)} Im Sinne von Nummer 7.2 TA Lärm „... an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, ...“.

Die genannten Anforderungen gelten nach Nummer 3.2.1 TA Lärm als erfüllt, wenn die Gesamtbelastung¹ am maßgeblichen Immissionsort die in Tabelle 3 zusammengefassten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm beschreiben Außenpegel, die in 0,5 m Abstand vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes einzuhalten sind. Dabei gelten die in Tabelle 4 aufgeführten Beurteilungszeiten.

¹ Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist nach Nummer 2.4 TA Lärm „... die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.“

Tabelle 4: Beurteilungszeiten nach Nummer 6, TA Lärm

1	2	3	4	5	6
Beurteilungszeitraum					
werktags			sonn- und feiertags		
Tag		Nacht ^{a)}	Tag		Nacht ^{a)}
gesamt	Ruhezeit		gesamt	Ruhezeit	
6 bis 22 Uhr	6 bis 7 Uhr	22 bis 6 Uhr (lauteste Stunde)	6 bis 22 Uhr	6 bis 9 Uhr	22 bis 6 Uhr (lauteste Stunde)
	–			13 bis 15 Uhr	
	20 bis 22 Uhr			20 bis 22 Uhr	
^{a)} Nummer 6.4 TA-Lärm führt dazu aus: „Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.“					

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeiten) wird für Immissionsorte in allgemeinen und reinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in Kurgebieten und bei Krankenhäusern sowie Pflegeanstalten durch einen Zuschlag von 6 dB zum Mittelungspegel der entsprechenden Teilzeiten berücksichtigt, soweit dies zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Für die besondere Lästigkeit impulshaltiger und/oder einzelton- bzw. informationshaltiger Geräusche sieht Nummer A 2.5 des Anhangs zur TA Lärm Zuschläge von jeweils 3 oder 6 dB (je nach Auffälligkeit) vor.

4. Emissionen

Bezüglich der Emissionen der verschiedenen Lärmquellen wird auf die Ansätze der Lärmtechnischen Untersuchung zum B-Plan Nr. 99 Eutin, M+O Immissionsschutz GmbH, vom 24.04.2012 [13] zurückgegriffen. Wir gehen davon aus, dass sich hinsichtlich der Ansätze zwischenzeitlich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Die Emissionsansätze sind in [13] detailliert aufgeführt.

5. Immissionen

5.1 Allgemeines

Es werden Rasterlärmkarten in 2,0 m über Gelände für den Tag und die Nacht für das Plangebiet berechnet.

Die in die Modellrechnung eingehenden örtlichen Gegebenheiten sowie die Lage der Lärmquellen sind [13] zu entnehmen.

5.2 Straßenverkehrslärm auf das Plangebiet

Aus den Emissionen der L 57 (Oldenburger Landstraße), ergeben sich im Freifeld die folgend dargestellten Immissionen im Plangebiet.

Abbildung 2: Rasterkarte Straßenverkehrslärm tags (Höhe 2,0 m über Gelände)

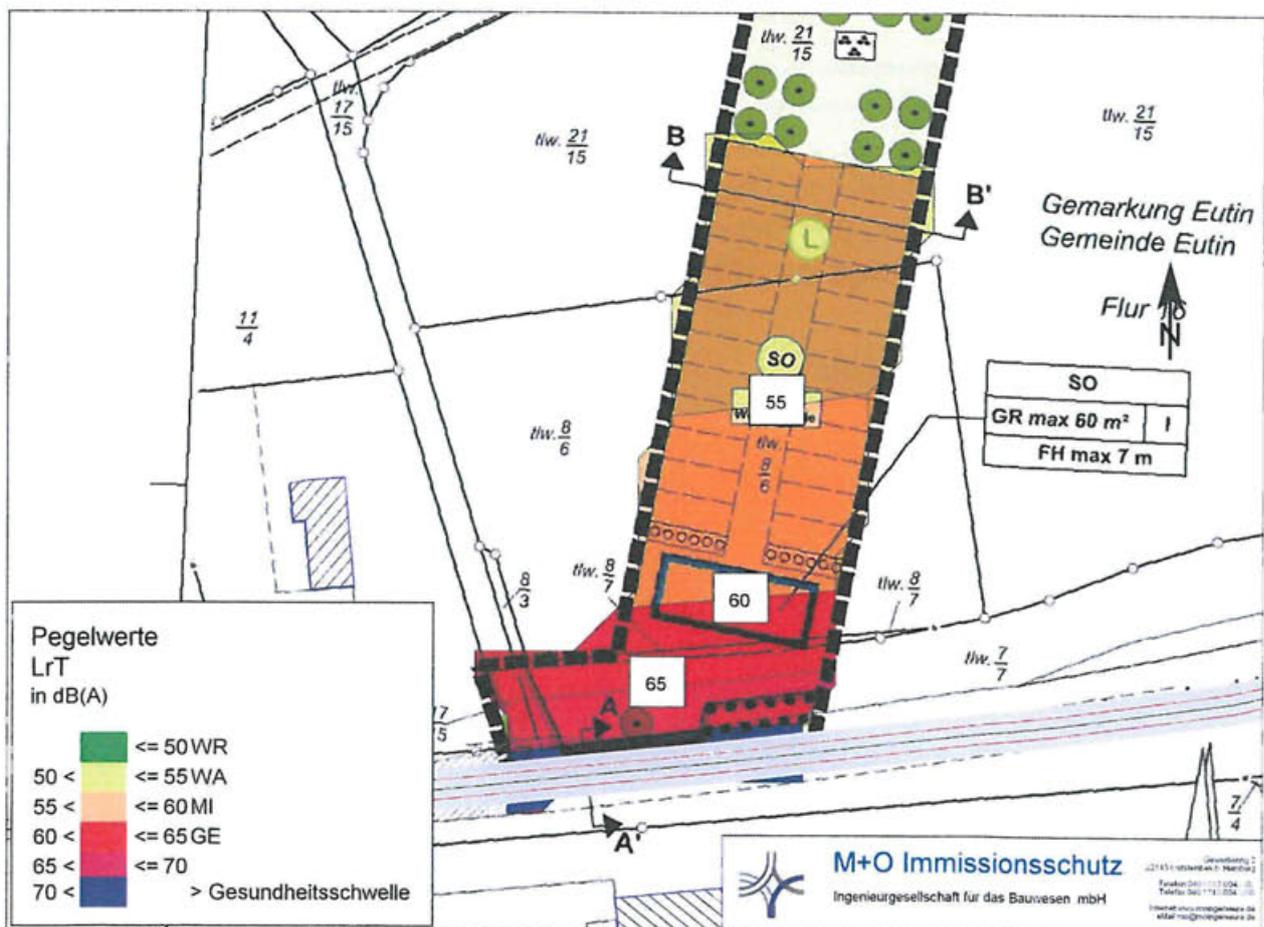
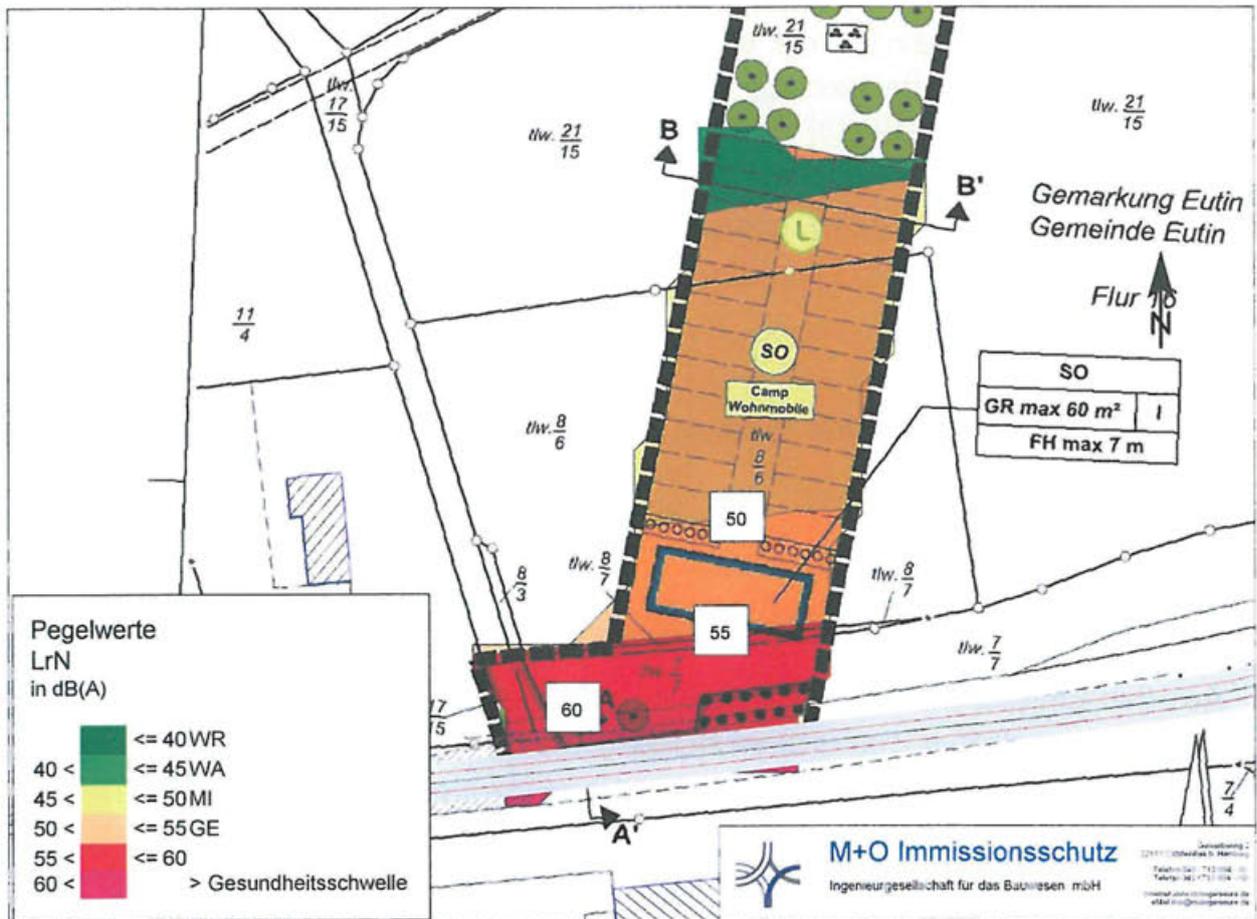


Abbildung 3: Rasterkarte Straßenverkehrslärm nachts (Höhe 2,0 m über Gelände)



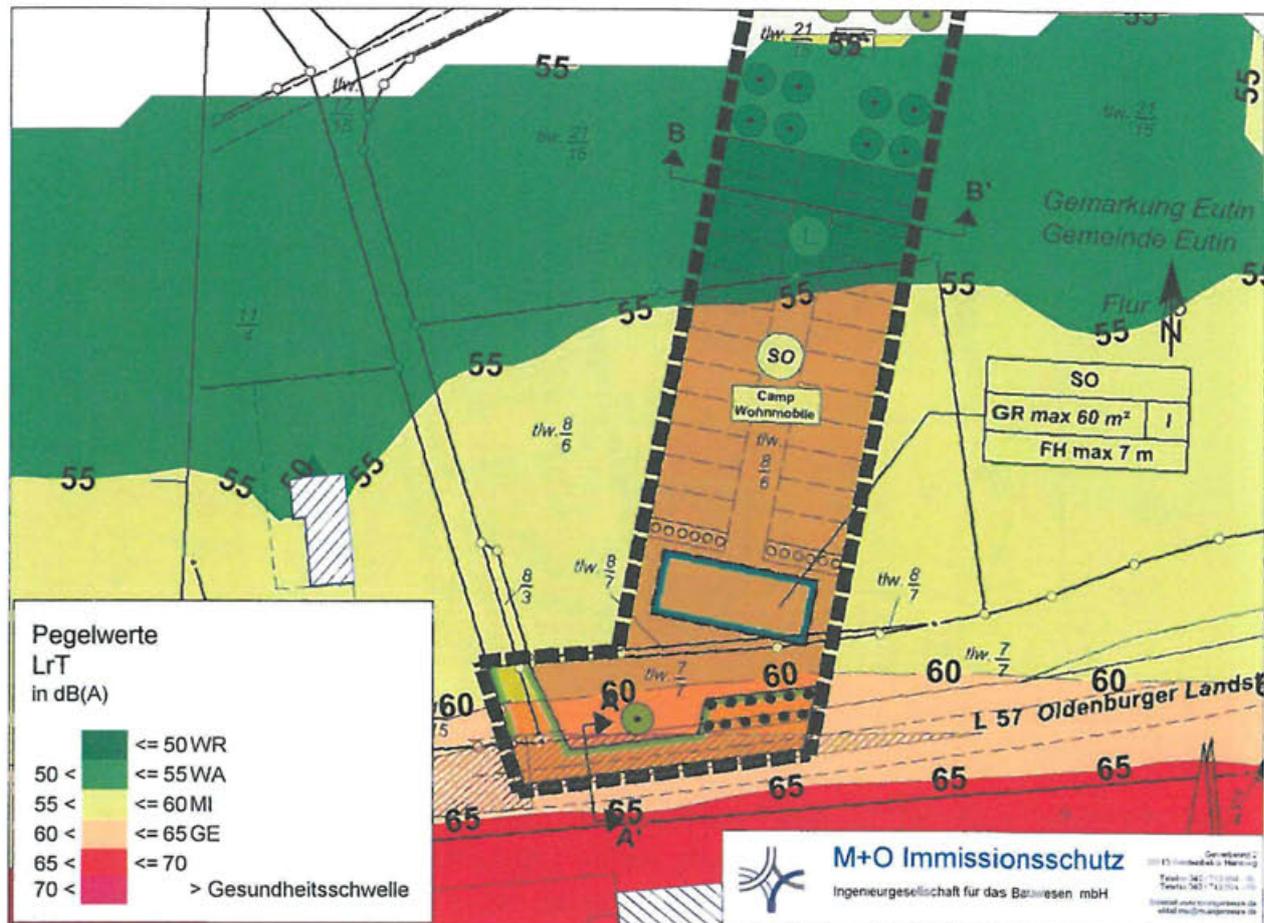
Der Orientierungswert für den Tageszeitraum von 60 dB(A) wird im Bereich der Stellplatzanlage eingehalten. Der Orientierungswert von 50 dB(A) nachts ist mehrheitlich eingehalten. Der Grenzwert der 16. BImSchV von 54 dB(A) nachts ist jedoch stets eingehalten.

Es ist kein Konflikt vorhanden.

5.3 Lärm aus dem Betrieb der Rettberg-Kaserne

Aus den Emissionen der Rettberg-Kaserne ergeben sich im Freifeld die folgend dargestellten Immissionen im Plangebiet.

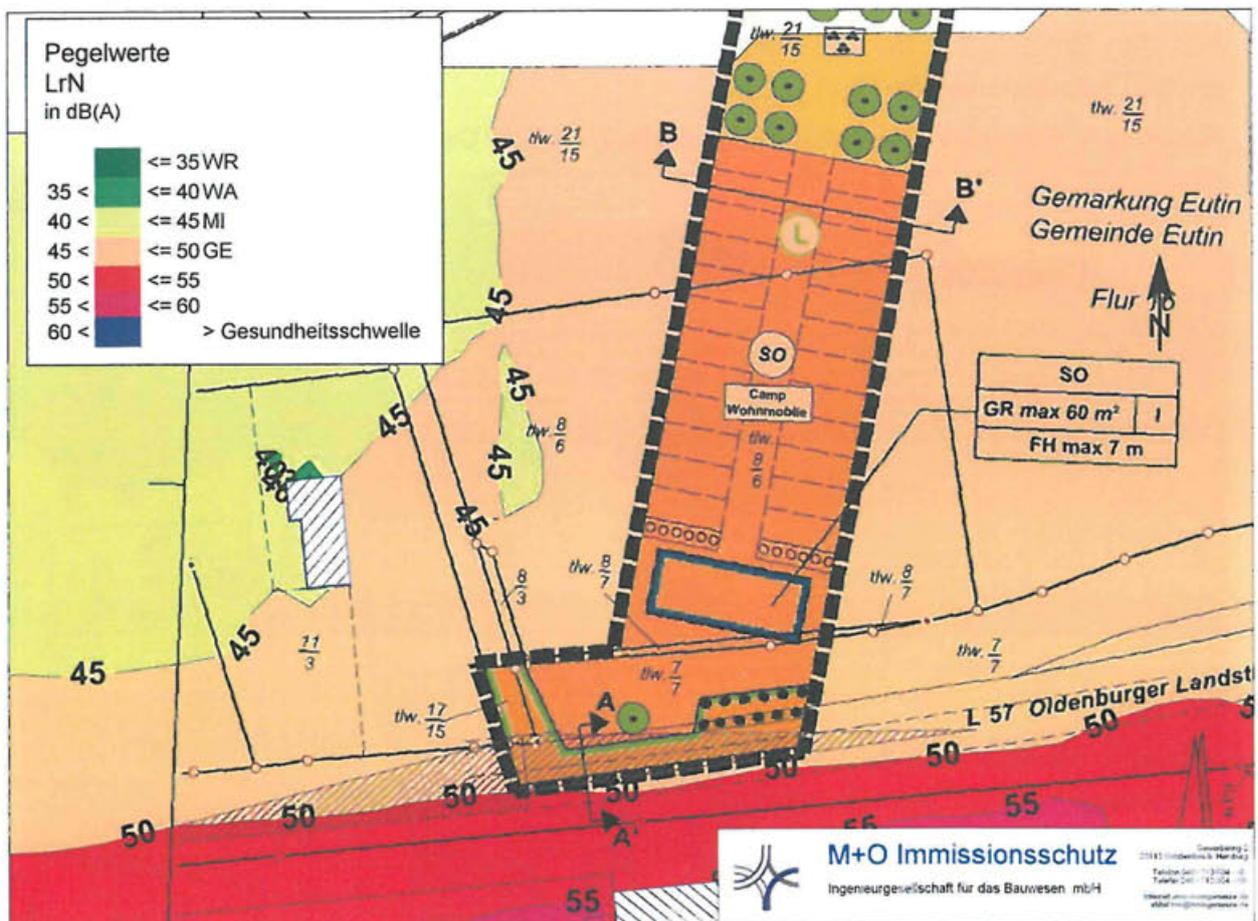
Abbildung 4: Rasterkarte Gewerbelärm tags (Höhe 2,0 m über Gelände)



Der Immissionsrichtwert für den Tageszeitraum von 60 dB(A) wird im Bereich der Stellplatzanlage eingehalten.

Es ist tags kein Konflikt vorhanden.

Abbildung 5: Rasterkarte Gewerbelärm nachts (Höhe 2,0 m über Gelände)



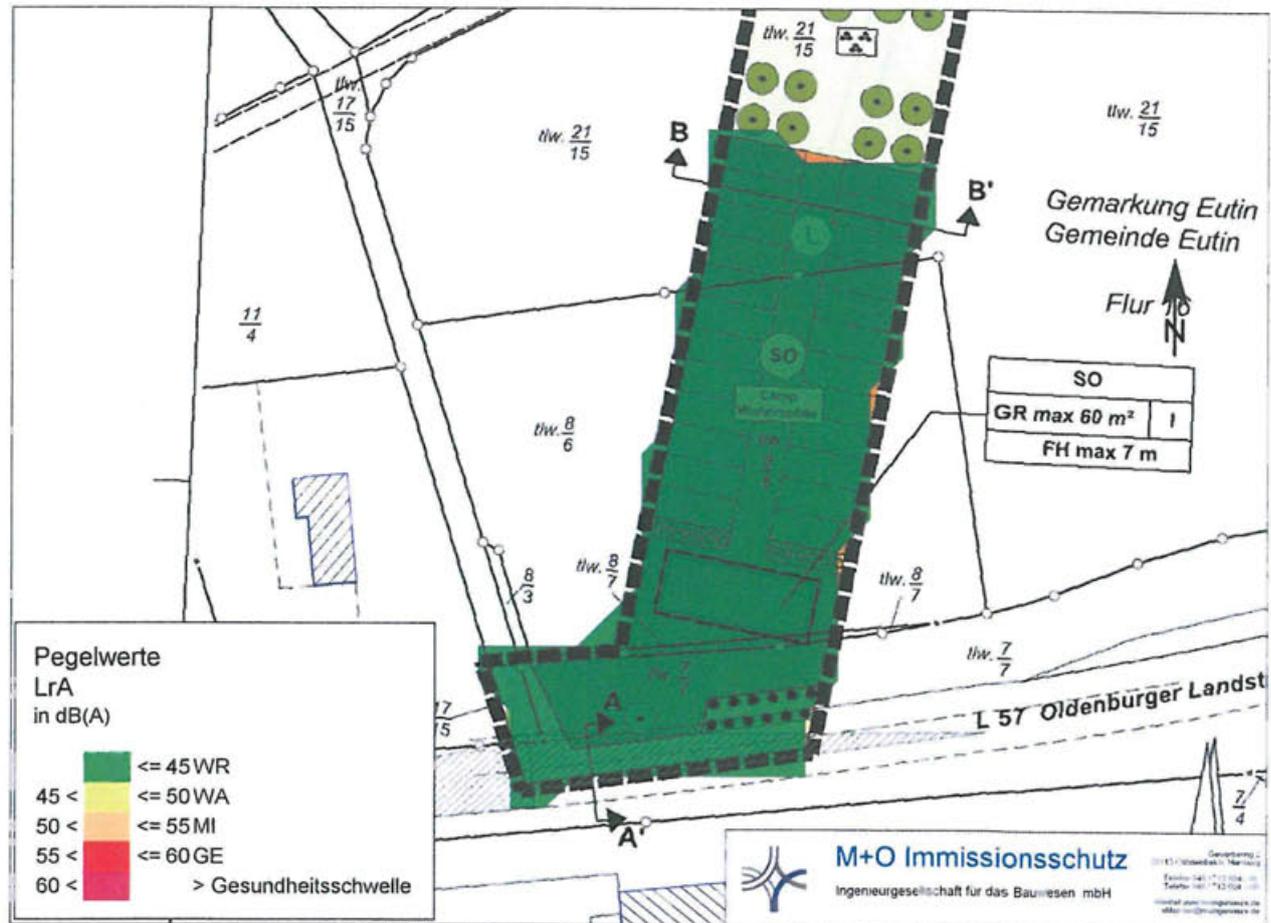
Der Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 45 dB(A) wird im gesamten Bereich der Stellplatzanlage nicht eingehalten. Aktive Lärmschutzmaßnahmen, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte dienen könnten, sind aufgrund der Ausdehnung der Quelle (Kaserne) jedoch nicht möglich.

Bei der Interpretation der Immissionen ist jedoch Folgendes zu beachten: Entsprechend der Angaben der Wehrbereichsverwaltung Nord ist für Kasernen von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von $L_w'' = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ tags und nachts auszugehen. Dieser Wert entspricht von der Höhe her dem Planungswert zur Einschätzung der Emissionen von Industriegebieten!. Aufgrund der Aufteilung des Kasernengeländes (Lage der Wohn- und Verwaltungsgebäude und der Bereiche in denen lautere Ereignisse stattfinden) ist das Konfliktpotential eher gering einzustufen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Emissionen nur bei Übungen und/oder Fahrten mit Militärfahrzeugen ausgeschöpft werden könnten. Im überwiegenden Teil des Jahres sind die Emissionen aus der Rettberg-Kaserne geringer und daher konfliktfrei.

5.4 Lärm aus dem Betrieb der Freizeiteinrichtungen

Aus den Emissionen der Freilichtbühne ergeben sich im Freifeld die folgend dargestellten Immissionen im Plangebiet.

Abbildung 6: Rasterkarte Freizeitlärm tags in der Ruhezeit (Höhe 2,0 m über Gelände)



5.5 Lärm aus dem Plangebiet auf die Nachbarschaft

Der Abstand vom Gebäude mit der Hausnummer Oldenburger Landstraße 20 zum nächstgelegenen Stellplatz der geplanten Wohnmobilstandplatzanlage beträgt ca. 45 m. Gemäß Parkplatzlärmstudie [10] ist, um einen Konflikt zwischen den beiden Nutzungen zu vermeiden, ein Abstand von mindestens 15 m zum Mischgebiet (MI) bzw. von 28 m zum allgemeinen Wohngebiet (WA) erforderlich, wenn die Stellplätze auch in der Nacht genutzt werden können. Da dies nicht ausgeschlossen ist, wird von einer Nachtnutzung (zwischen 22-6 Uhr) ausgegangen. Der vorhandene Abstand ist größer als die erforderlichen Abstände. Es ist daher davon auszugehen, dass die Nutzungen untereinander verträglich sind.

5.6 Festsetzungsvorschläge

keine

Oststeinbek, 30. Januar 2015

Aufgestellt:



i. A. Dipl.-Ing. K. Lemke

Geprüft:



Dipl.-Ing. G. Wahlers
Geschäftsführer



Dieser Bericht LTS 15-005 umfasst insgesamt 19 Seiten und wurde erstellt durch:

K. Lemke

Telefon 040 / 71 30 04 - 37
Fax 040 / 71 30 04 - 10
E-Mail k.lemke@moingenieure.de
Internet www.moimmissionsschutz.de

Quellenverzeichnis

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274), zuletzt geändert am 7. Oktober 2013 durch Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (BGBl. I Nr. 60 vom 09.10.2013 S. 3753)
- [2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548)
- [3] Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990;
- [4] TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 S.503);
- [5] (Freizeitlärm-Richtlinie) Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche, Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 22. Juni 1998, Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 572;
- [6] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Teil 1, Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002;
- [7] Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987;
- [8] 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 12. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 27 vom 20.06.1990 S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 3 erstes G über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau u. Stadtentwicklung vom 19. September 2006 (BGBl. I Nr. 27 S. 2146);
- [9] RLS-90, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990;
- [10] Parkplatzlärmstudie – Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, August 2007;
- [11] DIN 4109, Beiblatt 1, Schallschutz im Hochbau, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, November 1989;
- [12] B-Plan-Entwurf Nr. 125 Eutin zur Verfügung gestellt durch die Stadt Eutin, Stand: 18.12.2014, am 07.01.15;

- [13] Lärmtechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 99 Eutin, M+O Immissionsschutz GmbH vom 24.04.2012;
- [14] Feldhaus/Tegeeder, TA Lärm – Kommentar – , Sonderdruck aus Feldhaus Bundesimmissionsschutzrecht – Kommentar, Verlag c.f.müller , 2014;

